

Vorlage an den Landrat

Abgeltung von Gemeinwirtschaftlichen und besonderen Leistungen (GWL) für das Kantonsspital Baselland (KSBL) und die Psychiatrie Baselland (PBL) für die Jahre 2026 bis 2027; Ausgabenbewilligungen
2025/492

vom 10. November 2025

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Neben den stationären Spitalbehandlungen erbringen die Spitäler, namentlich die öffentlichen Grund- und Endversorgungsspitäler, wichtige so genannte gemeinwirtschaftliche Leistungen (GWL) zu Gunsten der Bevölkerung, die gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Art. 49 Abs. 3 KVG, [SR 832.10](#)) nicht über die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) finanziert, sondern von den jeweiligen Leistungsbestellern separat abgegolten werden.

Der Regierungsrat sieht vor, vom Kantonsspital Baselland (KSBL) sowie der Psychiatrie Baselland (PBL) die in den letzten Jahren erbrachten Leistungen auch für die beiden kommenden Jahre zu bestellen und entsprechend abzugelten. Mit Blick auf die Finanzstrategie 2025–2028 sollen die zu erbringenden Leistungen und deren Abgeltung - bis auf wenige Ausnahmen - auf dem bisherigen Niveau verlängert werden. Für die Abgeltung der GWL für die Jahre 2026 und 2027 beantragt der Regierungsrat deshalb eine neue einmalige Ausgabe in der Höhe von 18'244'000 Franken für das KSBL und eine neue einmalige Ausgabe in der Höhe von 19'366'000 Franken für die PBL.

Die Mittel für die Abgeltung der GWL der PBL sind derzeit nicht vollumfänglich im AFP 2026–2029 eingestellt. Der Regierungsrat hat deshalb zusätzlich zum vorliegenden Geschäft dem Landrat im Rahmen des AFP-Prozesses einen Budgetantrag zur Aufnahme der zusätzlichen finanziellen Mittel in der Höhe von rund 1,062 Millionen Franken gestellt.

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	2
2.	Ausgangslage	3
3.	Erläuterungen	3
3.1.	Allgemein	3
3.2.	Kantonsspital Baselland (KSBL)	4
3.3.	Psychiatrie Baselland (PBL)	4
4.	Ziel der Vorlage.....	7
5.	Erläuterungen	7
6.	Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung	7
6.1.	Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum	7
6.2.	Finanzielle Auswirkungen	7
6.3.	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung	9
6.4.	Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e und e ^{bis} Geschäftsordnung Landrat)	9
7.	Anträge	10
8.	Anhang	10

2. Ausgangslage

Gemeinwirtschaftliche und besondere Leistungen (GWL) sind grundsätzlich Spital-Leistungen im öffentlichen Interesse, die bei fehlender oder unzureichender Finanzierung nicht kostendeckend erbracht werden können. Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) hat auf eine generelle Umschreibung der «gemeinwirtschaftlichen Leistungen» verzichtet. Die GWL und ihre Finanzierung werden entsprechend von Kanton zu Kanton unterschiedlich definiert und gehandhabt – im Kanton Basel-Landschaft nach den «GWL-Prinzipien».¹ Gemäss den [§§ 1, 16 und 17 des Spitalversorgungsgesetzes](#) (SGS 931) kann der Kanton Basel-Landschaft den Spitälern Beiträge an stationäre, spitalgebundene ambulante und intermediäre Leistungen gewähren.

Im Hinblick auf die Leistungsperiode 2023–2025 wurden folgende GWL-Kriterien definiert:

1. Öffentliches Interesse

«Gemeinwirtschaftliche Leistungen müssen ein öffentliches Interesse bekunden. Sie erzeugen im Idealfall einen nachweisbaren öffentlichen Nutzen und sind transparent ausgewiesen. Die GWL werden offengelegt und dem Landrat bzw. dem Grossen Rat zur Zustimmung unterbreitet.»

2. Vergütungslücke bei bestellten Leistungen

«Gemeinwirtschaftliche Leistungen umfassen die jeweils vom Kanton Basel-Landschaft bzw. Kanton Basel-Stadt bestellten und präzise definierte Leistungen, die im Zusammenhang mit der Gesundheitsversorgung für die Bevölkerung der Kantone stehen. Aufgrund fehlender oder unzureichender Finanzierung resultiert andernfalls ein Angebot, das aus politischer Sicht nicht adäquat – nicht im öffentlichen Interesse – ist.»

3. Weitere Anforderungen

Darüber hinaus wurden vier Anforderungen als Kriterien für die Leistungserbringer festgelegt:

- GWL müssen
 - o überprüfbar sein,
 - o wirtschaftlich erbracht werden,
 - o mit den Nettokosten² erfasst werden und
 - o die Abgeltung muss zweckgebunden verwendet werden.

Weitere drei Leitlinien als Kriterien für die Verwaltung legen fest, dass GWL vom Besteller finanziert werden sowie von öffentlichen und privaten Institutionen erbracht werden können.

Diese Prinzipien gelten im Grundsatz nach wie vor, auch wenn sie für die anstehende Fortführung nicht erneut im Einzelnen kommentiert werden.

3. Erläuterungen

3.1. Allgemein

Die hier unterbreitete Vorlage befasst sich mit den GWL für das Kantonsspital Baselland (KSBL) und die Psychiatrie Baselland (PBL) für die Jahre 2026 und 2027.

Mit dem Rahmenkonzept «[Gesundheit BL 2030](#)» hat der Regierungsrat am [29. November 2024](#) ein Massnahmenpaket zur optimierten Gesundheitsversorgung vorgestellt. Viele dieser Massnahmen des Rahmenkonzepts «Gesundheit BL 2030» haben einen Bezug zu den GWL.

¹ Siehe z. B. Kapitel 6 der [Vorlage 2022/5](#)

² D.h. die Abgeltung für GWL umfasst nicht die Vollkosten, sondern die Grenzkosten inkl. von der GWL direkt abhängige Overheadkosten und Anlagenutzungskosten.

Die zentrale Stossrichtung des Rahmenkonzepts «Gesundheit BL 2030» ist eine dezentrale, wohnortnahe und ambulante Versorgung in einem Gesundheitsnetzwerk. Das Kantonsspital Baselland (KSBL) bleibt das Rückgrat der stationären Gesundheitsversorgung im Kanton.

Aufeinander abgestimmte Massnahmepakete werden im Austausch mit den zuständigen Kommissionen vertieft und zur Entscheidungsreife gebracht.

Die geplante Fortführung der bisherigen GWL für zwei Jahre soll es ermöglichen, die GWL ab 2028 in einer Gesamtstrategie und unter Berücksichtigung der Finanzstrategie des Kantons Basel-Landschaft zu prüfen. Damit erhalten die Leistungserbringer während der Übergangsphase (2026 und 2027) bis zur Neuverhandlung der GWL und der Umsetzung des Massnahmenprogramms «Gesundheit BL 2030» Planungssicherheit. Das Vorgehen mit der Fortschreibung der GWL erfolgt des Weiteren als Antwort auf die Finanzstrategie des Regierungsrates, indem einerseits eine Kürzung von aktuell nicht beanspruchten Beiträgen von 3'040'000 Franken vorgesehen werden, andererseits aber auch eine Erhöhung bei der aktuellen Leistungserbringung (vgl. nachfolgend).

3.2. Kantonsspital Baselland (KSBL)

Mit Beschluss Nr. 2022/1359 (LRV [2022/5](#)) vom 10. Februar 2022 hat der Landrat eine Ausgabenbewilligung in der Höhe von 42'488'000 für die Jahre 2022 – 2025 zur Abgeltung der durch das KSBL erbrachten GWL genehmigt. Der jährliche Betrag lag bei 10'622'000 Franken. Der Regierungsrat sieht vor, inhaltlich dieselben GWL auch für die kommenden Jahre zu bestellen und abzugelten:

Leistungsposition	Vergütung in Franken / Jahr (2022 – 2025)	Vergütung in Franken / Jahr (2026 – 2027)
Weiterbildung Assistenzärztinnen und Assistenzärzte	3'321'000	3'321'000
Vorhalteleistungen Katastrophenhilfe	83'000	83'000
Ambulante Vorhalteleistungen	1'962'000	1'962'000
Stationäre Vorhalteleistungen	3'052'000	1'552'000
Medizinische Notrufzentrale	230'000	230'000
Spitalexterne Onkologie	407'000	407'000
Sozialdienstliche Leistungen	1'567'000	1'567'000
Total	10'622'000	9'122'000

Tabelle 1: Leistungspositionen GWL-KSBL für die Jahre 2022 bis 2025 // 2026 bis 2027.

Aufgrund der anhaltend guten Auslastung des stationären Notfalls KSBL am Standort Bruderholz, wurde das Kostendach für den stationären Notfall von jährlich 3'052'000 Franken in den Jahren 2022 und 2023 mit 1'452'778 Franken und 1'323'890 Franken, jeweils um weniger als die Hälfte beansprucht. Das Amt für Gesundheit (AfG) erkannte darin einen Beitrag zur Finanzstrategie des Regierungsrates. Für das KSBL wurde deshalb für die Jahre 2026 und 2027 eine mögliche Einsparung von jährlich 1'500'000 Franken budgetiert.

Die Beträge pro Leistung pro Jahr sind als Maximalbetrag zu verstehen. Ausnahme von dieser Deckelung bilden – wie bei den übrigen Spitälern im Kanton Basel-Landschaft – die Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten.

3.3. Psychiatrie Baselland (PBL)

Mit Beschluss Nr. 2022/1904 (LRV [2022/629](#)) vom 15. Dezember 2022 hat der Landrat eine Ausgabenbewilligung in der Höhe von 27'516'000 Franken für die Jahre 2023 bis 2025 zur Abgeltung der durch die PBL erbrachten GWL bewilligt. Der jährliche Betrag lag bei 9'172'000 Franken. Der

Regierungsrat sieht vor, grundsätzlich dieselben GWL auch für die kommenden Jahre zu bestellen und abzugelten:

Leistungsposition	Vergütung in Franken / Jahr 22 - 25	Vergütung in Franken / Jahr 26/27
Weiterbildung Assistenzärztinnen und -ärzte	600'000	730'000
Weiterbildung Assistenzpsychologinnen und -psychologen	480'000	650'000
Dolmetscherdienste	419'000	650'000
Case Management (ambulant)	3'903'000	3'903'000
Sozialdienstliche Leistungen stationär	1'000'000	1'000'000
Vorhalteleistungen Notfallversorgung	2'485'000	2'485'000
Leistungen für Prävention und aufklärende Öffentlichkeitsarbeit	99'000	99'000
Beratungsdienstleistungen von Institutionen, Behörden und Fachpersonen	-	-
«Bündnis gegen Depression (BgD)»	91'000	91'000 / 51'000
Forensische Psychiatrie und Psychotherapie	95'000	95'000
Total	9'172'000	9'703'000 / 9'663'000

Tabelle 2: Leistungspositionen GWL-PBL für die Jahre 2022 bis 2025 // 2026 bis 2027.

Anpassungen sieht der Regierungsrat in folgenden Positionen vor:

Weiterbildung

Da der Kanton ein Interesse daran hat, dass Ärztinnen und Ärzte zum Facharztstitel weitergebildet werden, beteiligt er sich im Rahmen der Empfehlung der Konferenz der schweizerischen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) mit 15'000 Franken je Vollzeitäquivalent an der Finanzierung der Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten sowie mit 12'000 Franken³ an der Weiterbildung von Assistenzpsychologinnen und -psychologen. Die Kosten beinhalten die Aufwendungen bei Chefärztinnen und Chefärzten, leitenden Ärztinnen und Ärzten und Oberärztinnen und Oberärzten für die Betreuung der Assistenzärztinnen und Assistenzärzte sowohl in der direkten Leistungserbringung am Patienten als auch in der Lehre.

Analog zu den Vereinbarungen mit den Privatspitälern und dem KSBL ist bei der PBL keine Mengenbeschränkung der Anzahl Weiterbildungen vorgesehen. Aufgrund der Zunahme der Anzahl Weiterbildungen wird die auslaufende Ausgabenbewilligung für den Zeitraum 2023 bis 2025 voraussichtlich um 772'075 Franken überschritten. Der Regierungsrat hat dem Landrat einen entsprechenden Antrag auf Erhöhung der Ausgabenbewilligung unterbreitet (vgl. LRV [2025/459](#)). In der vorliegenden Ausgabenbewilligung für die Jahre 2026 und 2027 wird diese erwartete Zunahme antizipiert:

PBL	VZÄ	2023	VZÄ	2024	VZÄ	2025
		Abgeltung in CHF (Schätzung)		Abgeltung in CHF		Abgeltung in CHF
Assistenzärztinnen /-ärzte	44.1	661'950	44.3	664'950	46.7	700'000

³ Die Abgeltung der Assistenzpsychologinnen und -psychologen erfolgt seit 2013 zu 12'000 Franken pro VZÄ. Dieser Betrag orientiert sich am Abgeltungssatz von 15'000 Franken pro Assistenzärztin und -arzt.

Assistenzpsychologinnen und -psychologen	48.3	580'320	50.8	609'120	51.7	620'000
Total	92,4	1'242'270	95.1	1'274'070	98.4	1'320'000

Tabelle 3: Abgeltung Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten / -psychologinnen und -psychologen bis zum ersten Facharztstitel 2023 bis 2025 (für das Jahr 2025 liegt eine validierte Schätzung vor).

	2026		2027		2026 / 2027
	VZÄ	Abgeltung in CHF	VZÄ	Abgeltung in CHF	Gesamt in CHF
Assistenzärztinnen /-ärzte	48.7	730'000	48.7	730'000	1'460'000
Assistenzpsychologinnen und -psychologen	54.2	650'000	54.2	650'000	1'300'000
Total	102.9	1'380'000	102.9	1'380'000	2'760'000
AFP (26/27)		1'080'000		1'080'000	2'160'000

Tabelle 4: Erwartete Abgeltung der Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten / psychologinnen und -psychologen bis zum ersten Facharztstitel für die Jahre 2026 und 2027.

Dolmetscherdienste

Für fremdsprachige Patientinnen und Patienten bestehen in der Psychiatrie Zugangs- und Versorgungsschwierigkeiten unter anderem aufgrund sprachlicher Barrieren. Diese erschweren eine adäquate Kommunikation der Patientinnen und Patienten mit den Gesundheitsfachleuten. Für eine erfolgreiche psychiatrische Behandlung ist die Kommunikation zwischen den Fachpersonen und den Patientinnen und Patienten mehr noch als in der Akutsomatik von zentraler Bedeutung. Professionelle Dolmetscherleistungen helfen, unnötige Abklärungen zu vermeiden und Fehldiagnosen und -behandlungen zu minimieren.

Für die Dolmetscherdienste werden der PBL durch den Kanton Basel-Landschaft 131 Franken pro Stunde beziehungsweise Einsatz abgegolten. Die Abgeltungen an die PBL sind abhängig von den tatsächlich erbrachten Dolmetscherleistungen und verfügen über keine Mengenbegrenzung.

Der Kanton Basel-Landschaft hat der PBL in den Jahren 2023 und 2024 Dolmetscherdienste im Umfang von insgesamt 888'502 Franken finanziert. Der jährliche Budgetwert von 419'000 Franken wurde entsprechend überbeansprucht. Auch für das Jahr 2025 wird eine Überbeanspruchung erwartet.

Ausgaben in Franken	2023	2024	2025	Gesamt 23-25	2026	2027	Gesamt 26/27
budgetiert	419'000	419'000	419'000	1'257'000	419'000	419'000	838'000
effektiv (23/24), erwartet (25); beantragt (26/27)	450'188	438'314	630'000	1'518'502	650'000	650'000	1'300'000
Differenz	31'188	19'314	211'000	261'502	231'000	231'000	462'000

Tabelle 5: Abgeltung der Dolmetscherdienste

Kompensationsmassnahme

Der PBL wird aktuell für das «Bündnis gegen Depression (BgD)» jährlich ein maximaler Betrag von 91'000 Franken bezahlt. Aufgrund von Erfahrungen und Entwicklungen soll ein Teil dieser Leistungen bereits auf das Jahr 2027 hin aus mit anderweitig vorhandenen Mitteln des Amts für Gesundheit finanziert werden. Der für das «Bündnis gegen Depression» notwendige Betrag wird weiterhin an die PBL ausbezahlt. Der Budgetbetrag des Kantons für das Jahr 2027 kann jedoch um 40'000 Franken reduziert werden.

4. Ziel der Vorlage

Mit der Vorlage werden zwei Ausgabenbewilligungen zur Finanzierung der GWL für die Jahre 2026 und 2027 des KSBL (18'244'000 Franken) und der PBL (19'366'000 Franken) beantragt.

5. Erläuterungen

6. Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung

Die Vorlage orientiert sich an der Langfristplanung des Regierungsrates ([LFP 8-Gesundheit](#)), wonach die Bevölkerung im Kanton Basel-Landschaft von einer optimierten Gesundheitsversorgung im ambulanten, intermediären und stationären Bereich profitiert und der Anstieg der Gesundheitskosten im stationären wie auch im ambulanten Bereich durch regional koordinierte Massnahmen gedämpft wird. Die durch die oben genannten Spitäler erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen stellen einen Bestandteil der optimierten Gesundheitsversorgung dar.

6.1. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum

Gemäss Art. 49 Abs. 3 KVG ([SR 832.10](#)) werden gemeinwirtschaftliche Leistungen nicht über die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) finanziert, sondern müssen von den Kantonen, die sie bestellen, separat bezahlt werden. Neben der Aufrechterhaltung von Spitalkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen sowie der universitären Lehre und Forschung, welche in Art. 49 Abs. 3 KVG explizit aufgeführt werden, sind auch alle kantonsspezifischen Regelungen in die gemeinwirtschaftlichen Leistungen einzubeziehen, die nicht in die anrechenbaren Kosten gemäss KVG eingerechnet werden können und deshalb von einem Kanton separat zu bezahlen sind.

Gemäss kantonalem Spitalversorgungsgesetz ([SGS 931](#)) soll eine bedarfsgerechte, zweckmässige und wirtschaftliche Spitalversorgung für die Kantonseinwohnerinnen und Kantonseinwohner gewährleistet werden. Die Spitalversorgung umfasst neben den stationären Behandlungen weitere nicht oder ungenügend finanzierte Leistungen, die den Spitälern durch Gesetz, Verträge, Leistungsaufträge und Leistungsvereinbarungen übertragen werden. Dem Regierungsrat obliegt die Aufgabe, dem Landrat die Bewilligung von Ausgaben für diese Leistungen zu beantragen, die die Unternehmen im Auftrag des Kantons erfüllen.

Finanzhaushaltsrechtlich handelt es sich um eine neue einmalige Ausgabe die über 1 Million Franken liegt, womit die Ausgabeninstanz beim Landrat liegt (§§ 34, 35 und 38 FHG; [SGS 310](#)).

Beschlüsse des Landrates über neue einmalige Ausgaben von mehr als 1 Million Franken oder über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 200'000 Franken unterstehen dem fakultativen Referendum (§ 31 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung; SGS 100).

6.2. Finanzielle Auswirkungen

Rechtsgrundlage und rechtliche Qualifikation (§ 35 Abs. 1 Bst. a–b Vo FHG):

Siehe Kapitel 2.5 § 33 Abs. 2 FHG)							
Die Ausgabe ist (§ 34 und § 35 FHG, entsprechendes ankreuzen):							
☒	neu	☐	gebunden	☒	einmalig	☐	wiederkehrend

Ausgabe (§ 35 Abs. 1 Bst. c–f Vo FHG):

Budgetkredit:	Profit-Center: 2214		Kt:	3619 0000	Kontierungsobj.:	501950, 502310
Verbuchung	x	Erfolgsrechnung			Investitionsrechnung	
Massgeblicher Ausgabenbetrag (in CHF)				18'244'000 (GWL KSBL)		
Massgeblicher Ausgabenbetrag (in CHF)				19'366'000 (GWL PBL)		

Erfolgsrechnung

☒ Ja

☐ Nein

	Voraussichtlich jährlich anfallende Beträge:	PC	Kt	2026	2027	Total
A	Personalaufwand		30			
A	Sach- und Betriebsaufw.		31			
A	Transferaufwand	2214	36	9'122'000	9'122'000	18'244'000
A	Transferaufwand	2214	36	9'703'000	9'663'000	19'366'000
A	Bruttoausgabe					
E	Beiträge Dritter*		46			
	Nettoausgabe			18'825'000	18'785'000	37'610'000

* Gemäss § 36 Abs. 3 FHG; PC = Profitcenter; Kt = Kontengruppe

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 35 Abs. 1 Bst. j Vo FHG):

Die Ausgaben für die von der PBL erbrachten Leistungen sind im AFP 2026–2029 noch nicht vollumfänglich enthalten. Neben der hier beantragten Ausgabenbewilligung wird der Regierungsrat entsprechende Anträge an den Landrat zur Aufnahme der zusätzlichen finanziellen Mittel in den AFP 2026–2029 stellen.

PBL (502310) in CHF	2026	2027	Total
Plan (AFP)	9'172'000	9'132'000	18'304'000
Aufwand	9'703'000	9'663'000	19'366'000
Abweichung	531'000	531'000	1'062'000

Tabelle 7: Abgleich Plan (AFP 26-29) zu benötigten GWL der PBL für die Jahre 2026 bis 2027.

Weitere Einnahmen (§ 35 Abs. 1 Bst. f Vo FHG): ☐ Ja ☒ Nein

Folgekosten (§ 35 Abs. 1 Bst. g Vo FHG): ☐ Ja ☒ Nein

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 35 Abs. 1 Bst. i Vo FHG): ☐ Ja ☒ Nein

Schätzung der Eigenleistungen (§ 35 Abs. 1 Bst. h Vo FHG):

Keine Eigenleistung

Strategiebezug (§ 35 Abs. 1 Bst. m Vo FHG): ☒ Ja ☐ Nein

LFP 8	Die Vorlage orientiert sich an der Langfristplanung des Regierungsrates (LFP 8-Gesundheit), wonach die Bevölkerung im Kanton Basel-Landschaft von einer optimierten Gesundheitsversorgung im ambulanten, intermediären und stationären Bereich profitiert und der Anstieg der Gesundheitskosten im stationären wie auch im ambulanten Bereich durch regional koordinierte Massnahmen gedämpft wird. Die durch die oben genannten Spitäler erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen stellen einen Bestandteil der optimierten Gesundheitsversorgung dar.
-------	---

Risiken (Chancen und Gefahren) (§ 35 Abs. 1 Bst. l Vo FHG):

Chancen	Gefahren
Sicherstellung einer umfassenden Grund-, Notfall- und Spezialversorgung der Bevölkerung in bedarfsgerechter Quantität und Qualität.	Gefährdung einer umfassenden Grund-, Notfall- und Spezialversorgung.

6.3. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat das vorliegende Geschäft am 7. November 2025 gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG) vom 1. Juni 2017 geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

6.4. Regulierungsfolgenabschätzung ([§ 4 KMU-Entlastungsgesetz](#) und [§ 58 Abs.1 Bst. e und e^{bis} Geschäftsordnung Landrat](#))

Für Kanton und Gemeinden sind über die beschriebenen GWL hinaus keine organisatorischen, personellen, finanziellen oder wirtschaftlichen Folgen absehbar.

7. Anträge

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Für die Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen und besonderen Leistungen des Kantonsspitals Baselland in den Jahren 2026 und 2027 wird eine neue einmalige Ausgabe in der Höhe von 18'244'000 Franken bewilligt.
2. Für die Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen und besonderen Leistungen der Psychiatrie Baselland in den Jahren 2026 und 2027 wird eine neue einmalige Ausgabe in der Höhe von 19'366'000 Franken bewilligt.
3. Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses unterliegen der fakultativen Volksabstimmung gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft.

Liestal, 11. November 2025

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

8. Anhang

- Landratsbeschluss

Landratsbeschluss

über

die Erneuerung der Abgeltung von Gemeinwirtschaftlichen und besonderen Leistungen (GWL) mit dem Kantonsspital Baselland (KSBL) und der Psychiatrie Baselland (PBL) für die Jahre 2026 bis 2027; Ausgabenbewilligung

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Für die Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen und besonderen Leistungen des Kantonsspitals Baselland in den Jahren 2026 und 2027 wird eine neue einmalige Ausgabe in der Höhe von 18'244'000 Franken bewilligt.
2. Für die Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen und besonderen Leistungen der Psychiatrie Baselland in den Jahren 2026 und 2027 wird eine neue einmalige Ausgabe in der Höhe von 19'366'000 Franken bewilligt.
3. Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses unterliegen der fakultativen Volksabstimmung gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: